

Diskussionsforum zu E-DRS 23, IFRIC D21, IFRIC D22, ED 9, ED IAS 39 amend

– Protokoll der Diskussion am 02. Oktober 2007 –

Dauer und Ort:

02.10.07, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Konrad-Adenauer-Stiftung, Berlin

Teilnehmer auf dem Podium:

Liesel Knorr (DSR)

Begrüßung

Frau Knorr begrüßte die Teilnehmer der Öffentlichen Diskussion. Anschließend führten Frau Knorr, Frau Beiersdorf, Herr Schmidt, Frau Schwedler und Frau Semjonow durch die Präsentationen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte der Wortmeldungen zu den einzelnen TOP wiedergegeben.

TOP 1: E-DRS 23 Übernahmerechtliche Angaben und Erläuterungen im Konzernlagebericht

Im Anschluss an die Präsentation der wesentlichen Inhalte des Standardentwurfs wurden die im E-DRS 23 aufgeworfenen Fragen zur Diskussion gestellt. Dabei wurde auch auf drei bereits beim DRSC eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt.

Bezüglich der Frage, ob die Abgabe von Negativerklärungen im Standard empfohlen oder vorgeschrieben werden sollte, wurde von den Teilnehmern bestätigt, dass keine Negativerklärungen gefordert werden sollten. Die Frage, inwieweit die Angabe der mit Aktien verbundenen Rechte und Pflichten bei Ausgabe nur einer Aktiengattung befürwortet wird, wurde von den Teilnehmern dahingehend beantwortet, dass keine über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Verpflichtung definiert werden sollte. Nach Auffassung der Teilnehmer sollten, sofern nur eine Aktiengattung vorliegt, keine Rechte und Pflichten beschrieben werden; auch dann nicht, wenn zur Erfüllung der Anforderung lediglich auf das Gesetz verwiesen werden könnte. Der Argumentation des DSR, wonach eine Angabe auch in diesem Fall zweckmäßig erscheint, weil sich der potenzielle Bieter unabhängig von der Anzahl der Aktiengattungen über die Rechte und Pflichten informieren können sollte, wurde nicht gefolgt.

Allgemein wurde darauf hingewiesen, dass die Zweckmäßigkeit dieser gesetzlichen Regelung fraglich erscheint. Der Gesetzgeber sollte darauf hingewiesen werden, dass gesetzlich verankerte/geforderte Überschneidungen bzw. Doppelangaben in Anhang und Lagebericht nicht sinnvoll seien. Verweise auf Anhangangaben sollten auch im Rahmen von E-DRS 23 möglich sein. Vom DRSC wurde bestätigt, dass es diesbezüglich bereits einen Austausch mit dem Gesetzgeber, aber auch mit dem europäischen Normengeber gibt.

TOP 2: IFRIC D21 Real Estate Sales

Die Teilnehmer wiesen darauf hin, dass die Argumente des RIC anders zu gewichten seien, dass an erster Stelle anzuführen sei, man interpretiere IAS 11 nicht, sondern ändere den Standard durch Einfügung der Indikatoren zum Übergang von „control“ und dem Transfer der wesentlichen „risks and rewards“. Erst an zweiter Stelle solle die nicht sachgerechte Abgrenzung zwischen IAS 11 und IAS 18 genannt werden. Grundsätzlich stimmten die Teilnehmer der kritischen Haltung des RIC zu.

TOP 3: IFRIC D22 Hedges of a Net Investment in a Foreign Operation

Die Teilnehmer stimmten dem Meinungsbild des RIC und dem Entwurf der RIC-Stellungnahme an das IFRIC zu.

TOP 4: ED 9 Joint Arrangements

Vorgestellt wurden die Inhalte des Standardentwurfes. Herr Dr. Stibi, Vorsitzender der AG „Consolidation“ ergänzte die inhaltlichen Ausführungen durch Wiedergabe des Meinungsbildes der AG zu ED 9. In Hinblick auf die Änderungen der Definitionen und der Terminologie wurde angemerkt, dass der Begriff „Joint Venture“ in der Praxis vielfach nur für Gemeinschaftsunternehmen verwendet wird und somit der Oberbegriff „Joint Arrangements“ die Unterscheidung der drei Unterformen konkreter zum Ausdruck bringt. Das Erfordernis einer einstimmigen Zustimmung zum Vorliegen von „joint control“ wurde insbesondere bei Joint Ventures mit mehreren Vertragspartnern für bedeutsam erklärt. In Bezug auf die Änderungen der bilanziellen Darstellung wurde auf die Schwierigkeit der Trennung von direkten und indirekten Ansprüchen betont. Der Abschaffung der Quotenkonsolidierung stimmt die DRSC-AG „Consolidation“ nach Aussagen von Herrn Dr. Stibi zu. Angesprochen wurden ferner Probleme bei der Folgebewertung nach IAS 16 (components approach). Querverbindungen wurden zur Leasingbilanzierung gezogen. Kritisch hinterfragt wurden die Notwendigkeit einzelner Anhangsangaben. Zur Komplexitätsreduktion des IFRS-Regelwerks wurde angeregt, bei den analogen Angaben zu IAS 28 einen Querverweis aufzunehmen.

TOP 5: ED amendments to IAS 39 Financial Instruments: Recognition and Measurement – Exposures Qualifying for Hedge Accounting

Zunächst wurden die wesentlichen Züge des Standardentwurfes, insbesondere die beiden vorgeschlagenen neuen Absätze IAS 39.80Y und IAS 39.80Z, vorgestellt. Der vorgeschlagene IAS 39.80Y enthält eine abschließende Aufzählung der "sicherbaren Risiken"; hierzu gehören u. a. Zinsrisiko, Währungsrisiko, Kreditrisiko. Der ebenfalls neu vorgeschlagene IAS 39.80Z soll normieren, welche "Teile" eines Finanzinstrumentes als Grundgeschäft im Rahmen des Hedge Accounting designiert werden können. Der IASB schlägt eine retrospektive Anwendung des geänderten IAS 39 vor.

In der Diskussion wurde in Bezug auf IAS 39.80Y bemängelt, dass anstelle des „Marktpreisrisikos“, welches in IFRS 7 definiert ist, nur das Zins- und das Währungsrisiko als Einzelrisiken herausgegriffen wurden. Damit fehle beispielsweise das Aktienkursrisiko als künftig separat sicherbares Risiko. Insgesamt können noch nicht abschließend eingeschätzt werden,

ob der Standardentwurf zu keinerlei Änderungen in der Praxis des Risikomanagements führen werden, wie das im Standardentwurf dargestellt wird: Zwar möchte der IASB mit dem Entwurf seine ursprüngliche Intention in Bezug auf IAS 39.81 klarstellen; gleichwohl besteht die Möglichkeit, dass IAS 39.81 in der Praxis bislang anders interpretiert und angewandt wurde.

Verabschiedung

Frau Knorr bedankte sich für das Interesse und die rege Beteiligung an der Diskussion und verabschiedete die Teilnehmer.

Berlin, 02.Oktober 2007